

Die Seelsorgestelle in Kückelheim

Von Pfarrer Dornseiffer-Eslohe.

Erschienen in Mescheder Zeitung 1907; Nr. 73 – 83

Das Primissariat für die Ortschaften Kückelheim und Nieder-Marpe ist gestiftet worden von Georg Pape aus N.-Marpe. Er war Mitglied des Kollegiatstiftes in Wetzlar, *canonicus* und *scholasticus* daselbst; eine Einrichtung, wie es auch im Walburgis-Stifte zu Meschede der Fall war. Wann er geboren, wann und wo er zum Priester geweiht, konnte nicht ermittelt werden. Sein Testament datiert vom 27. März 1710, sein Tod erfolgte am 5. April desselben Jahres, und die Genehmigung seines Testamentes vollzog der Generalvikar der Kölner Erzdiocese de Reux am 8. Juli 1711. (S. 131, 132 m.B.) Seine Eltern sind der Gerichtsschreiber Hermann Pape und Ursula Wesemann. Der Vater starb 1691 17/11., und die Mutter 1708 8/2. Seine Geschwister sind: Hermann Diederich, Anna Ursula und Franz. Diese Geschwister haben sich mit der Stiftung einverstanden erklärt; ihr Dokument, das mir bisher in dieser Form nicht bekannt war und sich im Besitze von Dünnebacke gt. Conductor in Marpe, dem Besitzer des Pape'schen Hauses und Hofes, befindet, hat folgenden Wortlaut:

I. Abteilung. Stiftung des Primissariats

"Wir zu End unterschriebenen Gebrüder und Schwager tun kund und Jedermänniglich zu wissen, demnach unser Bruder und Schwager, der Hochehrwürdige und Hochgelehrte Herr Pape von Marpe, Kirchspiels Eslohe, in der Reichstadt Wetzlar, ad B.M.V. zeitlebens gewesener *scholasticus* und *canonicus*, so den 5. April 1710 im Herrn entschlafen, uns in seinem errichteten Testament zu Erben eingesetzt, zu mehrerer Ehre des Höchstgethronten, zur Beförderung des Gottesdienstes, auch zum Troste seines und seiner Vorfahren ewigen und zeitlichen Heiles, sowie nachkommender und lebender Anverwandten Wohlfahrt, ein Primissariat oder Frühmeß zu ewigen Zeiten, *per modum officii simplicis*, et ad nutum amovibilis, cum approbatione Ordinarii, in der Kapelle St. Huberti in Kückelheim, Kirchspiels Eslohe, fundiert, und dazu an Kapitalien 1.504 Taler verwendet, vermacht und legiert hat. Daher haben wir Gebrüder und Schwager zur Vollziehung so gottseligen Vorhabens und löblichen Eifers selig gemelten unsers Herrn Bruders, um die vorbeireisenden Fuhrleute und Andere sowohl als die Eingesessenen des Kirchspiels Eslohe, welche sonst Sonn- und Feiertags, vorab die Hirten, weil das Vieh nicht durch einen gemeinschaftlichen Hirten, sondern Jedermann in *particulari* das seinige weiden läßt, auch so etwa das Haus verwahren, und die Messe sonst verabsäumen müssen, aber zufolge diesem jederzeit Alle Messen hören können, vorberichtete 1.504 Taler Kapital folgende erkaufte *reditas* von 75 Taler und 6 Groschen, ohne was noch zu Behuf Erbauung und Erkaufung eines Hauses, auch Anschaffung von Wein, Hostien und Licht absonderlich gewidmet, wie hernach beschrieben, laut testamentarischer, aufgerichteter Verordnung zu Ehren des Allerhöchsten, fort zum geistlichen Troste und Seelenheil Herrn *fundatoris*, unserer Vorfahren, unserer selbst, unserer Nachkömmlinge und Verwandten zum Behuf und Besten eines ehrlichen und frommen Priesters, so den Gottesdienst in vorbesagter Kapelle zu den ewigen Tagen verrichten solle und wolle, bester Gehalt Rechters, wirklich assigniert, angewendet und cediert. Inmaßen hiermit ewiglich assignieren, verwenden, cedieren und übertragen."

Zunächst seien einige Punkte aus Vorstehendem hervorgehoben. Das Stiftungskapital beträgt 1.504 Taler oder jetzt rund 3.460 Mark. In Aussicht gestellt wird noch die Erbauung oder Erkaufung eines Hauses. Die Geschwister des Stifters übernahmen hierfür Bürgschaft; denn anders kann man diesen Satz nicht verstehen. Nur im Hinblick auf Realisierung des Versprochenen kann man es begreifen, daß die kirchliche Behörde ein so klägliches Benefizium hat an- und aufnehmen können. Mit Recht bemerkte General-Vikar Berhorst zu Paderborn, "daß die ursprüngliche Dos für dieses Primissariat so gering gewesen, daß von den Einkünften ein Priester unmöglich standesgemäß leben konnte, so daß die geistliche Behörde berechtigt gewesen wäre, die Errichtung dieses Benefiziums bis zur angemessenen Ergänzung der Dotation einfach abzulehnen." – Ganz gewiß wäre die Ablehnung berechtigt gewesen, aber die Glaubwürdigkeit der Personen, die hier in Betracht kommen, die Stellung des Hauses als Inhaber eines großen churfürstlichen Lehngutes, eine hochgeachtete Familie, – alles dieses läßt es erklärlich finden, daß das Kölner Genralvikariat weitere Bedenken – wenigsten vorläufig – nicht geäußert hat. Der Antrag wird genehmigt, aber das Versprochene blieb in der Schwebe. Wenige Jahre nach dem Tode des Stifters sinkt auch der letzte Stammhalter des Namens Pape, des Inhabers des Rittergutes Marpe, in's Grab; und nun, Kückelheim-Marpe, laß alle Hoffnung fahren! Der Schwiegersohn, der neue Patron, hat andere An- und Rücksichten; die kirchliche Oberbehörde, in Erkenntnis, daß sie es an der nötigen Vorsicht und vorbeugenden Bestimmungen hat fehlen lassen, begeht nun noch einen 2. Fehler, daß sie dem Antrage auf Verlegung des Primissariats nach Eslohe ihre Zustimmung gibt. Und doch sagt das Instrument ausdrücklich: "in der Kapelle St. Huberti in Kückelheim" und "zu den ewigen Tagen". Freilich wurde die Abänderung erleichtert durch den Zusatz, daß das *officium simplex* sei "ad nutum amovibile", d.h. kann auf Wunsch, auf Befehl entfernt werden. Erst heißt es: "zu den ewigen Tagen", und dann doch noch *ad nutum amovibile*: ein Wink und es geht über den Berg. Ein Widerspruch reiht sich an den andern. Die Tage des Benefiziums waren keine ewige, sondern sehr kurz begrenzte, der erste Benefiziat siedelt mit nach Eslohe über. Deutz war weit vor Marpe – aber der neue Patron, ein *judex*, der Rechtsnachfolger des stifterischen Hauses hat sich unzweifelhaft eines Unrechts schuldig

gemacht. Die Stiftung – so kläglich und kärglich sie auch an sich sein mochte, – mußte streng interpretiert werden; sie gehörte nach Kückelheim, und nicht nach Eslohe. Jede Rechtsverdrehung, und jedes öffentliche Unrecht wird von der Volksseele übel vermerkt.

Die näheren Stiftungs-Bestimmungen haben ff. Wortlaut:

"1. Es soll von nun an zu den ewigen Zeiten zur Bedienung besagter Kapelle ein ehrbarer, auferbaulicher, wirklicher Priester (so einer zu bekommen) angenommen werden, welcher nicht allein an allen Sonn- und Feiertagen, sondern auch an allen festis votivis des Kirchspiels Eslohe, wie auch auf den patrociniis, an welchen die meisten Kirchspielsleute zu feiern pflegen, so dann auch auf den sogenannten Kornfeiern, Bet- und Prozessionstagen, sowohl an denen, die ein Kirchspiel aus Not und vernünftiger Ursache noch künftig anstellen, als die wirklich üblich in Observanz seienden, zu Frühlings-, Sommers- und Herbstzeiten des Morgens um 6 Uhr, von Allerheiligen aber bis Lichtmeß um 7 Uhr allzeit in praedicta capella St. Huberti die Frühmeß lesen und alle Nutzbarkeit der hl. Messe für Herrn Fundatoren und dessen Anverwandten applicieren; alle Zeit solle Frühmesse in der Kapelle St. Huberti celebriert werden, es sei denn, daß ex rationabili et urgente alicujus necessitatis auct solennitatis ein Anderes zuweilen von den Parochianen begehrt würde, daß die Frühmesse in alio loco geschehen solle, worin dann der patronus laicus solches zu erlauben oder abzuschlagen völlig Macht Habe." -

Erläuterungen:

Was ist unter festa votiva zu verstehen? Daß es nicht die allgemein geltenden Festtage der katholischen Kirche sind, sagt schon der Zusatz "des Kirchspiels Eslohe". Es sind die Kapellenweihen oder die Dorfskirmessen, wo abwechselnd in jedem Dorfe die Leute zusammenströmten, um sich bene zu tun und zu vergnügen. Der Tisch war ja immer reich besetzt, und gewöhnlich der Aufwand so groß, daß die Unkosten des Einen Tages die Höhe der Staatssteuern für ein ganzes Jahr überschritten. Hinzu kam noch die Kornfeier, d.h. das Erntefest. Die alten Deutschen haben förmlich nach Gelegenheit gesucht, um sich den Magen zu stärken. Neben der Kornfeier gab es auch noch Hagelfeier, die aber in diesem Schriftstück nicht erwähnt wird. Sie nahm ihren Anfang am Vigiltage vor Pfingsten, an jedem Samstag bis zum Vigiltage des hl. Jacobus. Da muß es auch nett hergegangen sein, sodaß Churfürst Josef Clemens (1688 – 1723) sich genötigt sah, die ganze Geschichte zu verbieten: penitus abrogantur et sub poena arbitraria abrogatos volumus. Huic nostro decreto contumaces reperti Nobis ant Nostra Vicario Generali denuntiatur; wer sich dieser Anordnung widersetzt, soll strenge bestraft werden.

Die Dorfskirmessen, die sich bis in unsere Tage erhalten haben, sind innerhalb der Pfarrei Eslohe unter Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Kirchengemeinde-Vertretung abgeschafft worden. Genehmigt, Paderborn den 9. August 1887; Nr. 8824. An solchen Tagen wird keine hl. Messe auf den Filialen gelesen.

Eingangs dieser Nummer wurde betont: "von nun an bis zu ewigen Zeiten soll in besagter Kapelle zur Bedienung ein ehrbarer, auferbaulicher, wirklicher Priester, (so einer zu bekommen) angenommen werden. "So einer zu bekommen!" Man hat es wohl herausgeföhlt, daß bei solch glänzender Armut des Primissariates nicht viel Staat zu machen sei; man muß sich auf alles gefaßt machen; wenn es nur ein wirklicher Priester ist! Eine wunderliche Photographie!

Am Schluß derselben Nummer ist dann wieder derselbe Widerspruch. Der patronus laicus, – der allein über den Geistlichen zu verfügen und zu kommandieren hat – kann gestatten, daß auch in alio loco "die Meß geschehe"; die Stiftungsurkunde dreht sich nach dem Winde.

Hoch komisch nimmt es sich aus, daß nicht bloß die vorhandenen festa votiva in Betracht gezogen werden, sondern auch diejenigen, die ein Kirchspiel aus Not und vernünftiger Ursache noch künftig anstellen wolle. Größer braucht "die Fürsicht" nicht zu sein.

"2. Auf alle Monat, am ersten nicht behinderten Tage, festa duplici, was vom Patron verlangt wird zur Ehren der hl. Agatha, um vor Feuersbrunst verwahrt zu bleiben, wie denn auch, wo kein Feiertag oder Frühmeß in der Woche fällt, jeden Mittwoch eine hl. Messe lesen in der Kapelle zu Kückelheim oder Marpe, wenn es der Patron verlangt." – Erläuterung:

Hier heißt es einmal: "was vom Patron verlangt wird"; das andere Mal: "wenn es vom Patron verlangt wird." – Das ist eine große Anmaßung, denn der Patron hat nichts zu verlangen; als Patron kann er das Benefizium verleihen, wem er will, aber die Verwaltung des geistlichen Amtes geht ihn überhaupt nichts an. Die Stiftungsurkunde oder das Testament des Stifters ist allein maßgebend; der Patron hat kein Recht, noch neue Verpflichtungen anzuhängen. Wo die Leistungen der Familie Pape so gering waren, können dementsprechend auch die Rechte der Bewilligungen keine große sein. – Das Patronatsrecht hat heute auch seine frühere Bedeutung verloren. Ohne Bischöfliche Behörde kann Niemand ein Benefizium beziehen. In unserem Falle kommt noch in Betracht, daß der neue Hofesbesitzer, der durch gerichtlichen Verkauf das Anwesen 1806 erworben, zwar einmal das Patronatsrecht ausgeübt hat, aber ohne Erfolg. Am 28. Dez. 1814 wurde der Studiosus Franz Ferdinand Engelhard aus N.-Eslohe präsentiert und am 15. Juni 1823 dieselbe Präsentation erneuert. Es ist aber zu beachten, daß seit dem Jahre 1818 Primissariat und Vikarie in Eslohe vereinigt waren; der Inhaber beider Benefizien war

Franz Heinrich Engelhard, der Onkel des Ferdinand Engelhard, des nachmaligen Vikars von Schönholthausen. Wozu die Präsentation, da die Stelle nicht vakant war?! – Seit jener Zeit ist meines Wissens nicht mehr präsentiert worden. Das Präsentationsrecht ist durch Nichtgebrauch erloschen; *jure devolutionis*. Niemand hat dadurch Schaden gehabt. Durch die Zurückverlegung des Primissariats nach Kückelheim hat sich die Sachlage bedeutend geändert.

Das Primissariat existiert nicht mehr; es ist geworden zu einer Pfarrvikarie. Die vereinigte Gemeinde Kückelheim-Marpe ist der neue fundator, wie später wird nachgewiesen werden.

"3. Am wiederkehrenden Todestage des Richters soll alle Jahre in der Kapelle des hl. Hubertus um 8 oder 9 Uhr eine hl. Messe gehalten und nach Beendigung vom Primissar oder einem andern Kirchendiener ½ Taler, so von dem Campmann'schen Kapitale zu Kückelheim soll genommen werden, an die Armen ausgeteilt werden.

Erläuterung: Es ist merkwürdig, wie der Patron über alles verfügen kann. Der arme Primissar soll von dem Wenigen, das ihm zugewiesen ist, noch einen halben Taler an die Armen abgeben. Selbst die anderen Kirchendiener stehen zu diesem Zwecke zur Verfügung, für den Fall nämlich, daß der gesittliche Herr, der *rector beneficii*, der Primissar, Schwierigkeiten machen sollte. Dann hat ein "anderer Kirchendiener" die Verteilung vorzunehmen; wie er aber zu dem Gelde kommt, da sehe er zu.

Man sieht, es ist eine unverständige Anordnung der Verwandten des Stifters. Mit Recht hat kein einziger Primissar dieser unvernünftigen Verfügung sich unterworfen, weil sie selber nichts hatten. Der Lateiner sagt: *quod habemus, id habemus; quod non habemus, id non habemus*; was wir haben, das können wir geben; und das Gegenstück lautet: *nemo dat, quod non habet*; Niemand kann geben, was er nicht hat. – Warum haben die Verwandten das Haus nicht gebaut, das sie zu erbauen oder zu erkaufen verpflichtet waren?

"4. Auch soll ein zeitlicher Primissar schuldig sein, Schule zu halten, und die Kinder, so ihm einige gebracht werden, zu instruieren verbunden sein."

Erläuterung: Eine sehr wohlthätige Beschäftigung; sonst hat der Primissar auch nichts zu tun. Seelsorge existiert für ihn nicht, es ist *beneficium simplex*, "So ihm einige gebracht werden." Schulzwang gab es noch nicht. Hätte der jedesmalige Primissar Lust und Vergnügen am Unterrichten gehabt, dann hätte er nebenher einen netten Stüber Geld oder gar ein Kopfstück verdienen können. Der Preis pro Stunde oder Tag oder Semester ist nicht festgesetzt, wahrscheinlich in der Hoffnung, daß Patron und Nachkömmlinge sich so am besten stehen würden! Opposition ist undenkbar!!

"5. Soll er auch Sonntags um 1 oder 2 Uhr Nachmittags die christliche Lehre halten, ausgenommen am hl. Oster- und Christtage; so soll er frei sein. Auch soll er auf alle Kornfeier, Prozessions- und Bettage, nach gegendiger Maß die Litanei von Allerheiligen vorbeten."

Ueber die Kornfeier ist schon das Nötige gesagt. Die diesbezügliche Erzbischöfliche Verfügung sagt noch: *Pastor sacrum legat cui parochiani interesse possunt* der Pastor lese die hl. Messe, welche die Parochianen beiwohnen können, ist sie aber beendet, *ad labores suos accedant*, dann sollen sie wieder an ihre Arbeit gehen. Von der Allerheiligenlitanei ist gar keine Rede.

"6. Soll das *jus*, oder Gerechtsame, solchen Priester oder Rektor auf- und anzunehmen, dem ältesten von Herrn fundatoris Brüdern vor dies- und jedesmal, so lange deren einer am Leben competieren. Sollte aber deren keiner mehr im Leben sein, soll das *jus nominandi ant praesentandi* dem väterlichen Hause zu Marpe anheimfallen und in perpetuum anklebend verbleiben, dergestalt, daß ein zeitlicher *possessor*, *quicumque tandem fuerit*, eine tugendsame und in *cantu choralis* wohlverfahrene Person (so wirklich auf einem anderen Titel geweihter Priester sofern möglich ein solcher anzutreffen) benennen und annehmen solle, es sei denn Sache, daß Einer aus der Familie Pape von weiland Herrn Hermann Pape, fundatoris Vater selig, descendierender, oder sonst ein Verwandter oder guter Freund, der dazu gehörigermaßen qualifiziert, vorhanden, also jeder Zeit vor Andern den Vorzug haben soll, einem solchen ein zeitlicher *patronus praerogativa consueta renuntiatione ad nutum amovendi* das *Officium in titulum ordinationis* zu conferieren und surrogieren die Macht und Gewalt habe."

Erläuterung: Das Präsentationsrecht ist erloschen, und kann nur dann wieder aufleben, wenn die Bischöfliche Behörde zu Paderborn zustimmen sollte. Aehnlich hat es sich auch mit der Vikarie in Eslohe verhalten; auch hier war zweimal das Recht verfallen, wurde aber von Köln von Neuem bewilligt. Sollte dies für Kückelheim einmal der Fall sein, dann hat die gesamte Filial-Kirchengemeinde, die neue fundatrix, ein Wörtchen mitzusprechen. – Lassen, wie es ist!

"7. Inmaßen diese Foundation bloß ein *beneficium perpetuum simplex ad nutum amovibile* gehalten werden soll, es geschehe denn mit ausdrücklicher Bewilligung eines zeitlichen *patroni*, welcher pro tunc das *jus ad nutum amovendi* renuntieren muß, welches so oft geschieht, solle pro tempore existendi Domino Suffraganeo Coloniensi die Investitur per impositionem bireti competieren."

"8. Weiter auch mehr besagte Kapelle zu Kückelheim mit keinen oder wenigen Renten versehen, so soll der Primissar sich Licht, Wein und Hostien selbst anschaffen, und dazu 2 ½ Taler, so beim Johann Caspar Custodis zu Eslohe aussteht, zu Behuf dessen zu verwenden haben."

Erläuterung: Mit 2 ½ Taler langt der Primissar zur Anschaffung der Altar-Utensilien entschieden nicht aus. Wer trägt ferner das Porto oder die Reisekosten, um sich diese Sachen zu beschaffen? – Armut und kein Ende!

"9. Damit nun aber die gottselige Foundation zu ewigen Zeiten beständig sei und verbleiben möge, quum spiritualia sine temporariis diu subsistere nequeunt, nec sit magnum, si metat temporalia, qui spiritualia seminat, quum serviens altari, de eodem et vivere debeat, so assignieren und zedieren wir zufolge Herrn fundatoris Meinung in vorgemelter Foundation, ff. vorrätige Kapitalien, so Herr fundator bei Teilung elterlicher Verlassenschaft, teils per cessionem an sich gebracht, auch selbst ausgetan, als nämlich etc."

Erläuterung: Serviens altari: "Wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben!" Ja wohl, wenn nur die Familien-Mitglieder in ausreichender Weise dafür gesorgt hätten"

II. Abteilung. Kapitalien des Primissariats.

Zuförderst sei bemerkt, daß es vor 200 Jahren noch keine öffentlichen Kassen gab, in denen die Leute mit solcher Leichtigkeit und Bequemlichkeit und Sicherheit ihre Kapitalien rentbar anlegen konnten, wie es heute der Fall ist. Man mußte zusehen, daß man die überschüssigen Gelder bei zuverlässigen Leuten, und möglich nahebei, unterbrachte. Abnehmer fanden sich schon; man wollte das Geschäft erweitern, oder den Betrieb vervollkommen oder Arrondierungen vornehmen oder neue Erwerbungen machen. Kauf und Verkauf hören niemals auf; Bettelsack und Geldsack wechseln alle hundert Jahre mit einander ab. Von jeher waren kirchliche Kapitalien am begehrtesten; sie waren erstklassige Werte, weil eine Kündigung so leicht nicht zu befürchten war. Deshalb schreckte man auch vor 5% Zinsen nicht zurück; war doch dieser Satz landesüblich; aber erstaunlich war die ausgedehnte hypothekarische Sicherheit von damals. Das ist so geblieben bis in unsere Zeit. Noch vor wenigen Jahren war es bei der kirchlichen Behörde Grundsatz, daß nur der 14-fache Betrag des Kataster-Reinertrages beliehen werden konnte. Das war langwierig, mühsam und kostspielig. Unsere Darlehnskassen, die neben Real- auch Personal-Kredit gewähren, haben eine rasche Aenderung herbeigeführt. Wer heute Geld sucht, wendet sich nicht mehr an kirchliche Institute, sondern an unser hochentwickeltes öffentliches Kassenwesen. Vor 200 Jahren war es anders; da nahm man gern kirchliche Kapitalien, weil man wußte, du wirst nicht gedrängt, du hast Zeit, eine Bewucherung ist kirchlich verboten, unterm Krummstab ist gut leben. Dies die Gesichtspunkte, unter welchem die nachstehenden Beleihungen zu betrachten sind.

1. Eine Obligation von Anna Catharina v. Plettenberg selig, sprechend auf 100 rt sub hypotheca einer Wiese zum adligen Hause Serkenrode.
2. Von Johann Franz Wesemann gt. Voß zu Kückelheim; zwei Handschriften ad 100 rt. auf die in der Marpe gelegene unterste Wiese haltend.
3. Von Heinrich Eickhoff gt. Poggel zu Obersalwey zwei Obligationen auf 100 rt., sub hypotheca einer Wiese und eines Ländchens.
4. Von Johann Georg Lapaix, Glockengießer zu Eslohe, eine auf 500 rt. sprechende Obligation, sub speciali hypotheca des sogenannten Dettmars Gutes daselbst mit allen Appertinentien.
5. Eine Obligation von Hermann Rumpff zur Wenne ad 100 rt., so per cessionem an sich gebracht.
6. Eine Handschrift v. Bernhard Wesemann gt. Müller zu Kückelheim ad 40 rt., über die sogenannte oberste Wiese.
7. Von Ewert Dömmeke zu Bremke eine Obligation ad 20 rt., auf seine auf der Iffelphe gelegene Wiese haltend.
8. Eine Obligation von Franz Fomme zu Niedersalwey auf 30 rt. sprechend; die auf der Marpe gelegene Wiese zu 5 Fuder Heuwachs groß ist das Unterpfand.
9. Eine Obligation von Aenneken Zanders, Jobst Kampmanns selige Witwe, auf 45 Rt. sprechend, sub hypotheca des sogenannten Zanders Kotten cum omnibus appertinentiis in Kückelheim.
10. Von Hermann Wiethoff zu Nieder-Salwey eine ihm, fundatori, zedierte Obligation ad 40 rt. auf eine halbe Wiese und ein Ländchen zu 2 Scheffel groß.
11. Eine per cessionem erkaufte Obligation auf Aßmann-Woele zu Nieder-Salwey ad 35 rt. haltend, unter Verschreibung seines Gartens.
12. Von Simon Kühlmann zu Kückelheim eine Obligation auf 32 rt. sprechend, sub hypotheca einer Wiese.
13. Eine Obligation von Wilhelm Holthöver zu Ramschede auf 32 rt. haltend sub hypotheca all seiner Berge und unbeweglichen Güter.

14. Eine von Hermann Diederich Pape zu Marpe auf 115 rt. sprechende Obligation; davor hat debitor verhypothekiert den 4. Teil seiner sogenannten Kleinen Beulwiese und sämtliche fahrende Hab.
15. Noch eine Obligation von gemeltem Herrn Hermann Diederich Pape zu Marpe auf 100 rt. zielend, sub hypotheca der im Besitz habenden Werlischen Güter. (N.B. seine Frau Elisabeth Hülsberg war gebürtig aus Werl; die Trauung der beiden Eheleute erfolgte aber in Freinohl, weil dort der Onkel oder Bruder Caspar Hülsberg Pastor war; also nicht, als ob Hermann Died. Pape selber aus Werl abstamme und zu der adligen Linie v. Pape gehöre.)
16. Von einer sogenannten kleinen – teils in divisione angefallene, teils anerkaufen – halben Beulwiese, davon fundatori 80 rt. gehörig bei Marpe gelegen, davon jährlich prästiert 3 rt. 1 Groschen 4 Blaumüser; gleichwie nun diese Kapitalien die vermachte Rente von 75 rt. 6 Groschen nicht auswerfen, haben wir
17. Zur Ergänzung derselben von vorhandenem barem Gelde rentbar gemacht, und ferner gegen genugsame Versicherung ausgeliehen an Caspar Heynemann genannt Woele zu Niedersalwey ad 35 rt., so teils per cessionem an sich gebracht, teils wir, dessen Erben, ferner ausgeliehen.
18. An Diederich Woelen genannt Glorck daselbst ad 30 rt., vigore obligationis auf einen Garten.
19. Annoch an Jürgen Eickelmann zu Lüdingheim längst vorgeschossener 20 rt., unter Verpfändung des unter selbigem Dorfe gelegenen Fredekampfs (Weidekamp) Fritzen Eickelmann, noch 15 rt. creditret sub hypotheca einer seiner unter gemeldeten Dorf gelegenen Wiese, und dem zeitlichen rectori zu genießen angewiesen, solcher Gestalt, da ein oder andere Kapital praevia denuntiatione ausgelöst würde, daß ein zeitlicher patronus mit möglichstem Fleiß daran sein solle, damit die ausgelösten Kapitalien ehestens anderwärts gegen genugsame Versicherung wieder rentbar gemacht werden, um zu Behuf rectoris sodann auszutun verbunden sein.

Zu mehrerer Bekräftigung aber und Festhaltung sothaner Foundation wollen wir Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln, unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn, und Ihro General-Vikarium in spiritualibus untertänigst gebührend ersucht und gebeten haben, alles wie vorgeschrieben, aus Erzbischöflicher Ordinarii Auktorität und Gewalt zu ratifizieren, approbieren und befestigen.

Urkund unserer Herrn testatoris und fundatoris – Gebrüder und Schwagers eigenhändiger Unterschriften und begedrückten Petschaften; so geschehen im Jahre unseres Herrn Erlösers und Seligmachers 1710, den 17. Dezember.

L.S. Hermann Diederich Pape zu Marpe, Erstiftischer Kölnischer Gerichtsschreiber der Gerichte Eslohe und Schlprüthen.

L.S. Franciskus Ludovicus Pape, Bürgermeister der Stadt Warstein.

L.S. Johannes Rath aus Oedingen, Namens meiner und meiner Frauen Anna Ursula Pape.

Pro concordantia super retrospectae cum copia authentica in Protocollo Vicariatus Generalis Coloniensis existente per p.t. Protonotarium in spiritualibus Henricum Jansen cum suo originali collationata et vidimata uti et pro extractu protocolli subscripsit et Protonofariatus sigillo munivit.

Coloniae, 2da Julii 1755.

Protonotarius in spiritualibus per archidioecesis Coloniensem obmentissime deputatus, m. ppra.

Bemerkungen:

1. Vorstehendes ist nicht das Testament des Stifters.
2. Testaments-Vollstrecker war Johannes Rath von Oedingen.
3. Die neue Beglaubigung vorstehender Abmachungen durch den Pronotar Heinrich Jansen vom 2. Juli 1755 geschah einer Neuwahl wegen. Der Primissar Henricus Everdes war dem Ende nahe, hatte die Wassersucht und starb am 13. Sept. 1756.
4. Der Stifter hatte noch einen Bruder mit Namen Johannes, wohnhaft in Ramschede, er hat wohl deshalb nicht mit unterschrieben, weil er schon ins Jenseits hinübergegangen war.
5. Franz Ludwig war Bürgermeister in Warstein und Begründer der Linie Warstein-Hirschberg etc.

Seib. Urk. B. Bd. 1 S. 633 erwähnt einen Johannes Pape von Warstein, vom Jahre 1426. Ich habe bisher nicht finden können, von wo die Papen in Marpe ausgegangen sind. Dr. Bender schreibt – ich verdanke diese Notiz dem Herrn Honselmann in Paderborn – im Jahre 1490 komme zuerst der Name Pape in Marpe vor. Ich neige zu der Ansicht, daß Johann "der Ackerknecht", von dem Seibertz so wohlwollend berichtet, ein Sohn des im Jahre 1426 genannten Johann Pape von Warstein ist. Warstein und Rütten, woher Died. v. Eppe abstammte, waren nicht weit von einander.

Somit läge die interessante Tatsache vor, daß die Papen durch Franz Ludwig zu ihrem ersten Ursprungsorte zurückgekehrt sind.

III. Abteilung. Das Testament des Stifters.

Ich hatte bis zu diesem Augenblicke nur inhaltlich Kenntnis vom Testamente des Stifters, aus verschiedenen Abschriften oder Auszügen, die hier in den Pfarrakten lagerten, aber den genauen Wortlaut desselben kannte ich nicht bis mir ein Aktenheft zugestellt wurde aus Kückelheim bezw. Niedermarpe, von dessen Existenz ich keine Ahnung hatte, wodurch mir ein weiterer Einblick in die Lage verschafft wurde. Die betreffenden Teile des Testaments – nicht das ganze – sondern nur, was zur Sache gehört, sollen nun folgen:

"Zu Erben benenne ich meine sämtlichen drei Brüder, als nämlich Hermann Theodorum Pape, Erbgessener zu Marpe, Franciscum Ludovicum Pape, Bürgermeister der Stadt Warstein, und Joannem Pape genannt Göckeler, zu Ramschede, wie dann auch eine Schwester Annam Ursulam Pape, Ehefrau Herrn Joannis Rath zu Oedingen."

"Meinem jüngsten Bruder Joannes Pape zu Ramschede und dessen Kindern sollen die ihm vor vielen Jahren geliehenen 200 rt. samt Zinsen ex motivo pietatis vorab vermacht und geschenkt sein."

"Meinem Paten zu Ramschede Georgio Theodoro Pape vermache ich 50 Florin, und daneben alle meine Hemde, Hut, Schnupftücher, Halstücher, Kleider, Kamisol, Strümpfe, Schuhe und Schnallen, samt der schwarzen runden Kiste mit den 3 Schlössern. Sollte aber mein gemelter Pate unterdessen mit Tode abgehen, so soll sein Nachfolger dessen vermachten Anteil haben; auch soll mein Pate all mein Zinnenwerk haben."

"Den andern beiden Söhnen meines Bruders zu Ramschede vermache ich jedem 25 Florin."

"Der Tochter meines Bruders zu Ramschede aus der ersten Ehe vermache ich 50 Florin, daneben mein Ober- und Unterbett, mit einem Pfühl und zwei Kissen, und die Halbscheid meiner Bett- und Tischtücher. Die andere Hälfte der Tisch- und Betttücher soll Georgius Pape, mein schon oben gemeldeter Pate haben."

Auch soll meines gemelten Bruders Tochter zu Ramschede haben die zwei Stücken flächsenen Leinentuches wenn sie nach meinem Tode vorhanden, nebst zweien meiner ältesten Chorröcke, und dann meine vor dem Kleiderschrank stehende tannene Kiste. Diese Verlassenheit gemelter drei Kinder soll unter Verwahrschaft und Vormundschaft meines Bruders zu Warstein oder meines Schwagers zu Oedingen bis zu ihrer Majorennität bleiben."

"Das andere Bett, so ich von Hause mitgenommen, soll wieder zum väterlichen Hause kommen. Weil das Oberbett gar klein und kurz war, und ich es deswegen nicht brauchen konnte, habe ich es veräußert, und dafür zwei gute Decken, davon eine mit Kattun überzogen, und die andere eine wollene Decke, an Platz des Oberbettes gebe."

"Meiner Gärtel, meiner Schwester Tochter zu Oedingen, vermache ich meine sechs neuen silbernen Löffel."

"Meine Bücher samt und besonders sollen bei das väterliche Haus zu Marpe vermacht sein, mit der Verbindnis, daß jetziger possessor, mein Bruder, einen Bücherschrank machen lasse, damit sie wohl verwahrt werden."

"Meines Bruders Sohn zu Warstein, Hermanno Theodoro, vermache ich meine Vierteluhr; item die Sackuhr."

"Meiner Base Eva Stiesberg vermache ich das Bett, worauf meine Leute annoch schlafen, mit 2 Paar Betttüchern, das neue Kissen ausgenommen; und neben ihrem vollen Lohn 10 Gulden."

"Der Wittib Stiesberg sollen neben ihrem Lohne vier Reichstaler gegeben werden."

Hierzu einige Erläuterungen:

1. Es ist ganz offensichtlich, daß der Stifter unter seinen Geschwistern am liebsten gehabt und deshalb auch vorgezogen hat seinen Bruder Johannes Pape zu Ramschede genannt Göckeler. Wahrscheinlich war dieser bei Abfassung des Testaments schon gestorben, obschon niemals das Wort "selig" beigefügt ist; aber die Ausdrücke: "ex motivo pietatis", Gefühl der Anhänglichkeit, sowie, daß die vermachten Sachen "unter Verwahrschaft und Vormundschaft meines Bruders zu Warstein" bleiben sollen bis zur Großjährigkeit, lassen es außer Zweifel erscheinen, daß der Bruder tot war. –
2. Von diesem Bruder war bisher nichts bekannt; auch nicht bekannt, daß er zweimal verheiratet gewesen; auch dies ist zur Zeit noch unbekannt.
3. Der geistliche Herr wird nicht klein von Statur gewesen sein; denn das Oberbett, das ihm von Hause mitgegeben worden, war ihm zu klein und zu kurz. – Er ist ein guter Haushalter gewesen, das beweist seine Hinterlassenschaft. Seine Haushaltung war nicht klein, sagt er doch, das Bett, worin annoch meine Leute schlafen, soll Eva Stiesberg, seine Base und Haushälterin haben; das neue Kissen kriegt sie aber nicht; vielleicht erhielt es die Wittib Stiesberg. Die Eva Stiesberg soll neben ihrem vollen Jahreslohn noch obendrein 10 Gulden haben; dagegen die Wittib Stiesberg neben ihrem Lohn noch 4 Reichstaler. Es kann sonach nicht ein und dieselbe Persönlichkeit gewesen sein, sondern Mutter und Tochter. Beide stammen aus Sieperring.

4. Von der hinterlassenen Bibliothek haben sich nur sehr spärliche und gänzlich wertlose Reste herübergerettet; der Bücherschrank ist nie fertig geworden. Daraus die Mahnung, wer nach seinem Tode eine Bibliothek erhalten wissen will, der Sorge zuvor für dauerhafte Archivschränke.

Nachdem dies alles vorausgeschickt worden, soll nun das Testament auf seine kirchliche Seite in Betracht gezogen werden:

"Diesem nach vermache ich ad pias causas pro honore Die, et refrigerio animae meae et parentum et consanguineorum, vivorum et mortuorum, temporali corporali spirituali salute eine vor fünfzehnhundert und vier plus minus, jährlich fallende Pension, wozu alle meine Kapitalien, ausgenommen derjenigen, welche anderwärts vermacht sind von der von benannten Kapitalien fallenden Pension und anderem Geld, so noch auf Pension gelegt werden muß, soviel hierzu noch von Nöten ist, ist meine wohlbesonnene Ordnung wie folgt:

Daß nämlich in der Kapelle Sti. Huberti in Kückelheim eine fundatio eines Primissariats oder Frühmeßdienstes zu ewigen Zeiten per modum officii simplicis et ad nutum amovibilis cum approbatione Ordinarii verwendet werden soll. Die Präsentation aber, oder Benennung zu solchem Dienst, soll nach meinem Tode dem ältesten von meinen zur Zeit noch lebenden Brüdern vor dies- und jedesmal, so deren Einer im Leben, competieren. Sollte aber deren Keiner mehr im Leben sein, soll das jus nominandi aut präsentandi dem väterlichen Hause und Gütern zu Hause anheimfallen, und in perpetuum anklebend verbleiben, dergestalt, daß ein zeitlicher possessor, quicumque tandem fuerit, einen tugendsamen Gelehrten und in cantu choralis wohl-erfahrene Person, so wirklich und auf einen andern Titel geweihten Priester, sofern möglich ein solcher anzutreffen, benenne und annehme.

Es sei denn, daß einer von Papen-Geschlecht, von weiland Hermann Pape, meinem Vater selig, descendirender, als welcher jederzeit vor Andern den Vorzug haben soll, oder aber sonst ein Verwandter oder guter Freund, der "dazu gehörigmaßen qualifiziert ist und will", vorhanden; einem solchen soll der Patron auf das officium ordinieren zu lassen und auf das jus ad nutum amovendi wie solchen Falls allzeit sein und geschehen muß, zu renuntzieren, Macht und Gewalt haben.

Dieses, so oft es sich zuträgt, soll pro tempore existenti Domino Suffraganeo Coloniensi die Investitur per impositionem bireti competieren.

Ein solcher angenommener Primissarius soll nicht allein alle Sonn- und Feiertage, sondern auch auf allen festis votivis des Kirchspiels Eslohe, wie auch auf allen Patrociniiis, an welchen gemeinlich die meisten Kirchspielsleute zu feiern pflegen, wie auch von den sogenannten Kornfeier- u. dgl. Bet- u. Prozessionstage, sowohl an denen, die künftig aus Not und vernünftiger Ursache angestellt werden. als die wirklich in Observanz und üblich sind, Frühlings-, Sommers- und Herbstzeit um 6 Uhr, von Allerheiligen aber bis Lichtmeß inkl. um 7 Uhr sub interminatione divini iudicii et poena cassationis ohnfehlbar die Frühmesse in capella praedicta Sti. Huberti lesen, und alle Nutzbarkeit der hl. Messe vor meine und meiner Anverwandten Seelen applizieren. Allzeit soll die Frühmesse in capella Sti. Huberti celebriert werden, es sei denn, daß ex rationabili et urgente causa alicujus necessitatis aut solennitatis ein anderes zuweilen von den parochianis begehrt würde, daß die Frühmesse in alio loco geschehen sollte, worin dann der patronus laicus zu Marpe solches erlauben oder abzuschlagen völlige Macht hat." – So die Hauptbestimmung für das Primissariat.

Wer bis hierhin alles genau nachgelesen hat, wird zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß es der Wille des Stifters gewesen, daß seine Stiftung in Kückelheim bleiben sollte, für immer und ewige Zeiten. Nur soll es zuweilen gestattet sein, daß auf Wunsch der Kirchspielsleute aus wichtigen Ursachen auch einmal anderwärts der Dienst gehalten werde. Die Frühmesse soll in Kückelheim bestehen bleiben, das unterliegt keinem Zweifel. Die Klausel: "officium ad nutum amovibile" ist nicht glücklich gewählt; sie besagt, daß das officium, die Amtstätigkeit, der Gottesdienst, auch einmal in alio loco stattfinden könne. Der Stifter sagt aber nirgends und niemals, daß die Stiftung a loco in alium locum, von einem Orte zum andern, gebracht werden dürfe. Zwischen officium und beneficium ist wohl zu unterscheiden: das beneficium kann bestehen ohne officium, z.B. in der Vakanz; aber ein officium ohne beneficium kommt nicht vor. Der Diener soll ja vom Altare leben; jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Der Benefiziat ist auf sein beneficium angewiesen, und dann, wenn er das beneficium angetreten hat, ist er auch auf sein officium verpflichtet.

Merkwürdigerweise hat auch die Ministerial-Verfügung d.d. Berlin, von 21. Dez. 1839, falsch interpretiert, indem sie sogar eine Einschlebung macht und sagt: officium ad nutum – "a loco" – amovendi; das soll eine Erklärung sein, ist aber gründlich falsch; es ist nicht unterschieden worden zwischen officium und beneficium. Der Stifter hat den Ausdruck officium ad nutum – "a loco" – amovendi nie gebraucht; wohl darf das Officium, die Amtstätigkeit, der geistliche Dienst, mit Zustimmung des Patrons an einem andern Orte vorgenommen werden; der Patron kann es aber auch abschlagen. Das ist doch deutlich genug. Freilich wäre es klüger gewesen, wenn der Stifter die Klausel ausgelassen, oder sich einer Wendung bedient hätte, die einwandfrei gewesen.

Hat vielleicht der Stifter eine geheime Absicht dabei gehabt, da er schrieb: "officium ad nutum amovibile? Ich glaube, ja. Er will drohen; wenn ihr nicht auf meinen Plan eingeht; wenn ihr die Stiftung nicht erhaltet und

vermehrt; wenn ihr euch weigert, die übrigen Kosten auf euch zu nehmen, dann kann euch alles verloren gehen. In Marpe, meinem Geburtsorte finde ich wenig Entgegenkommen; sonst würde ich die Stiftung – da man ja nach einem bekannten Spruche die Kirche im Dorfe lassen soll – in mein Heimatsdorf verlegt haben, zumal die Kapelle auf dem väterlichen Hofe, in welcher sogar ein Bischof, nämlich Weihbischof Bernard Frick im J. 1647 amtiert hat, mindestens so groß und geräumig war, wie die Kapelle zu Kückelheim. Der Stifter ist jedenfalls auf Schwierigkeiten gestoßen, als er seinem Bruder von seiner Absicht Kenntnis gegeben. Daß die Sache nicht gestimmt hat, kann man auch aus den einzelnen Legaten entnehmen, welche er für die Kinder seiner Geschwister testamentarisch festgesetzt hat. Was bekommen die Kinder seines Bruders auf dem väterlichen Hofe? – Nichts!! – Ist das nicht deutlich genug? Jetzt versteht man auch eher, weshalb auf Kückelheim die Wahl gefallen, ob schon er dort nur mit zwei Familien verwandtschaftlich verbunden war. Man versteht aber auch, wie es kommen konnte, daß der ältere Bruder, der zum Patron bestellte Hofesbesitzer, die ganze Geschichte kurzerhand nach Eslohe abwandern ließ. Er hat sich nicht gesträubt und nicht gewehrt, sondern alles geheim gehalten, so daß die Bewohner von Kückelheim gar nicht mal wußten, welche Stiftung zu ihrem Nutzen gemacht war. Erst nachdem Haus und Hof öffentlich verkauft worden und in den Besitz der Familie Dünnebacke kam, bekam man auch Einsicht von den Akten. Das ist deutlich nachgewiesen in dem Aktenhefte, von dem ich bei Abfassung dieser Abhandlung Kenntnis erhielt; warum man mir das verheimlicht hat, weiß ich nicht, die Familie Dünnebacke hat mit der Familie Pape nicht das Geringste zu tun. Das sind sich zwei ganz fremde Familien. –

Der Testator fährt dann fort:

"Auf alle Monat prima die non impedita festo duplici, wann's vom Patron verlangt wird, ad intentionem meam, in honorem Stae Agathae, specialiter vero ab incendiis domus paternae et aedificiorum annexorum, et quibus cumque aliis necessitatibus, wir dann auch, wann kein Feiertag oder Frühmeß in der Woche fällt, jeden Mittwoch eine Messe lesen in der Kapelle zu Kückelheim oder zu Marpe, wann's der Patron verlangt.

Dies anniversaria mortis meae recurrens et non impedita, soll alle Jahre, aber in der Kapelle zu Kückelheim Sti. Huberti um 8 oder 9 Uhr gehalten und nach Vollendung vom Primissario oder einem andern Kirchendiener ein halber Rt., so von dem Kampmannschen Kapital zu Kückelheim soll genommen werden, considerata probitate et senio, ausgeteilt werden.

"Auch soll ein zeitlicher Primissarius schuldig sein, die Schule zu halten, und die Kinder, so ihm einige zugebracht werden, zu instruieren verbunden sein.

So soll er auch Nachmittags um 1 oder 2 Uhr eine christliche Lehre halten mit den gewöhnlichen Gebeten, ausgenommen den hl. Oster- und Christtag soll er frei davon sein."

"Auch soll er auf alle Kornfeier, Prozessions- und Bettagen nach geendigter Messe die Litanei von Allerheiligen vorbeten"

"Weiteres vermache ich in die Kapelle zu Kückelheim meine beiden neuesten und besten mit breiten Spitzen besetzten Chorröcke, wie auch die zwei kleinen flächsenen Stück Leinentuch zu einer oder anderen neuen Albe, und was sonst noch nötig, wofern solche nach meinem Tode vorhanden."

"Mein silberner Becher soll bei der Kapelle zu Marpe zur Notdurft eines Kelches oder wozu er am Nötigsten, zu Dienst gemelter Kapelle employt werden, wie auch das kleine silberne Löfflein, es sei denn, daß zu Kückelheim kein Kelch vorhanden ist, alsdann soll er samt dem Löfflein nach Kückelheim zu einem Kelch employt werden."

"Wann es etwa nicht zulänglich ist zur Entrichtung und Auszahlung der legatorum, sollen alsdann solches meine Erben missen, einer wie der Andere. Was aber nach bezahlten legatis an Geld, Korn oder Hausgerät übrig, sollen meine 3 Brüder und Schwester unter sich teilen. Ferner vermache ich 100 Rt., wovon Meßwein, Wachs und andere requisita sollen bezahlt werden."

"Zum Exekutoren dieses meines Testamentes benenne ich meiner Schwester Mann zu Oedingen, H. Joannem Rath, und bitte denselben, meine legata aufrichtig, sonderlich was die Fundation belangt, zu entrichten, und alles sonst, wie es hierin enthalten, werkstellig zu machen, wozu auch meine anderen Brüder, so viel möglich, contributieren sollen.

Promissam hanc testimontoriam dispositionem a Domino Notario Heim ex oro meo exeptam et in scripturam redactam Ego Georg Pape imperialis ecclesiae ad B.M.V. canonicus et scholasticus ultimam esse voluntatem propria manu attestor. Es haben mitunterschieden und untersiegelt: Johannes Horst, Joh. Philipp Althöfer, Johann Jacob, Michael Bauer, Joh. Christian Heym und Anton Meister; wahrscheinlich alle canonici in Wetzlar.

Ita testor im Jahre 1710, den 27. März allhier in Wetzlar in des Herrn testatoris Behausung, in der Wohnstube, deren Fenster beiderseits in den Garten gerichtet sind:

Ego Henricus Josephus Heim, Notarius publicus caesareus, ad hunc actum requisitas manu propria et appositione signeti Natorius mei consueti. L.S.

Dies ist das Testament in seinen wesentlichen Bestimmungen. Ueber die Stift- oder Pflichtmessen vi fundationis wird an einer andern Stelle das Nötige gesagt werden. Hervorgehoben sei nur, daß der Stifter 100 Rt. zur Erbauung einer Vikarie-Wohnung vermacht hat. Diese Bestimmung ist nicht erfüllt worden, weil die Stiftung in Kückelheim nicht heimatsberechtigt geworden ist. – Ueber den Verbleib derselben konnte ich nichts finden.

Der Testamentsvollstrecker, Schwager des Stifters, dem die Bitte ans Herz gelegt worden, alles aufrichtig und nach seinem Willen zu entrichten, hat dieser Bitte in Bezug auf die Fundation bzw. Erbauung des Hauses nicht entsprochen.

IV. Abteilung. Verlegung des Primissariats nach Eslohe.

Eine beglaubigte Abschrift lautet: Genehmigung der Verlegung des Primissariats Abseiten des Patronen.

"Wann vielleicht bei nachsuchender Confirmation fundierter Frühmesse formalia fundatoris, darinnen vermeldet wird, daß fundierte Frühmesse in der Kapelle Sti. Huberti zu Kückelheim Sonn- und Feiertags abgehalten werden soll, hingegen aber Herr Pastor zu Eslohe und dasige Parochianen lieber sehen möchten, daß in der Pfarrkirche zu Eslohe geschehen möchte, aus Ursachen, so in supplica dasigen Herrn Pastors angeführt sind, und daher hierunter ein Bedenken entstehen möchte, allein Ansehen nach seligen Herrn fundatoris väterlichen Hause und dessen Bewohner zu viel nähern (indem eine Stunde von Eslohischer Pfarrkirche, jene zu Kückelheim aber nur über 3 ½ Viertel Stunde nicht abgelegen) wohl verordnet sein sollte, so füget Untenbenannter dessen Bewohner und zugleich demoninatus patronus laicus hiermit dienstlich zu wissen, um alle Eingesessenen Kirchspiels Eslohe nicht allein, sondern in andern angrenzenden Kirchspielen Wenholthausen, Reiste und, woraus im selbigen Kirchspiel, zu Bremke stets logierenden Reisenden und Fuhrleute, so sonst keinen Gottestdienst haben können, selbigen allen zum Besten, und göttlicher Ehr, so viel wie möglich zu vermehren, daß patronus und Bewohner Herrn fundatoris selig väterlichen Hauses, mit Herrn Pastor und sämtlichen parochianis des Kirchspiels, sich dahin vereinbart haben, daß insoweit fundatio tamquam in melius verändert, und fundierte Frühmeß Sonn- und Feiertags in der Pfarrkirche zu besagtem Eslohe vor angeführter Ursachen halber, ceteris in fundatione expressis, salvis permanentibus, abgehalten werden möge. Zu dessen Urkund nächst vorgedrucktem Petschaft diesen Schein eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

So geschehen Marpe, den 26. Juni 1711.

L.S. Hermann Diederich Pape zu Marpe, manu propria. Pro copia authentica concordante subscripsit.

L.S. Henricus Jansen, Pronotarius in Spiritualibus."

Ueber dieses traurige Schriftstück braucht nicht viel gesagt zu werden, es redet eine deutliche Sprache. Wenn Pastor Selmann in Eslohe eine Aushilfe wünschte durch Abhaltung eines Früh-Gottesdienstes, warum hat man "die Spätmesse", die erst nach beendigter Predigt seitens des Pastors während des übrigen Teiles des Hochamtes, vom Vikar begonnen werden durfte, nicht zur Frühmesse gemacht? Warum nicht hier Wandel geschafft? Was lag näher, und was wäre natürlicher gewesen, als diese ärgerniserregende Anordnung über den Haufen zu stoßen?

Es ist geradezu kläglich, die Nachbar-Pfarreien, und die fremden Reisenden und die Fuhrleute ins Vordertreffen zu führen; als ob es nun sicher wäre, daß die Peitschenmänner im Geschwindeschritt nach Eslohe marschieren würden!

Diese vorgeführten Ursachen sollen zur Begründung dienen, daß die fundatio tamquam in melius verändert, d.h. verbessert sei! Wo Gerechtigkeit, Pflicht und Gewissen verletzt werden, kann diese Aussage oder Ansicht von einer verbesserten Stiftung nur ein mitleidiges Achselzucken erwecken. Wie schon früher gesagt der patronus laicus hat nicht gewollt; und in Kenntnis dieser Gesinnung war es dem Pastor in Eslohe ein Leichtes, den altersschwachen Mann zu seinem Zwecke zu bereden. -

Nachdem so vorgearbeitet worden, war das General-Vikariat in Cöln gleichsam gezwungen, das Primissariat in veränderter Form oder wie der Patron sagt, in verbesserter Form, zu genehmigen und nach Eslohe zu verlegen.

Daß dieses nach dem vorliegenden Wortlaut des Testamentes, dessen Rechtskräftigkeit nicht geleugnet werden konnte, nicht so ganz einfach war, ist klar. Wie sind denn die entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden worden? Wie und womit begründet das General-Vikariat seine Entscheidungen?

Das Testament ist in lateinischer Sprache abgefaßt; aus diesem Grunde, und weil das Schriftstück zu lang ist, muß von einer wörtlichen Wiedergabe abgesehen werden. Nur einzelne Haupt-Leitsätze sollen vorgeführt werden.

1. "Omnibus pro temporum ac locorum circumstantiis mature examinatis ac consideratis", d.h. nachdem Wir alle Umstände nach Zeit und Ort hinlänglich geprüft und erwogen haben:
2. "audito etiam parcho" – nachdem auch der Ortspfarrer gehört worden – wie der Bericht ausgefallen, sagt der ff. Satz Nr. 3 und 4;

3. "ad avertenda Esloviensi aliisque vicinis parochiis, facile oboritura graviora incommoda", d.h. zur Abwehr, zur Vorbeugung größerer Nachteile, die leicht entstehen können oder werden, nicht bloß für den Pastor von Eslohe, sondern auch für die Nachbar-Pastöre:
4. "ab ipso Domino fundatore non praevisa", der Stifter hat dies alles nicht vorhergesehen: hat keine praktische Erfahrung.
5. "ipsi haeredes sui fratris et fundatoris jura ejusdem mentem et voluntatem postulant:" so verlangen es die Erben, und zwar nach dem Sinne und Willen des Stifters, ihres Bruders.
6. "Per Epikeiam, in ipsa parochiali ecclesia, nunc et deinceps ad intentionem tamen ejusdem Domini fundatoris, fieri et celebrari debeat, commutamus et ordinamus:" Unter Epikie versteht man innere Gründe, vernünftige Erwägungen, kraft deren man voraussetzt, daß der Gesetzgeber oder hier der Testator, wenn ihm die einzelnen Umstände und Verhältnisse bekannt gewesen wären, auch selber anders entschieden, andere Bestimmungen getroffen hätte. – Also per Epikeiam verordnen wir, daß jetzt und nachher: nunc et deinceps, das Primissariat nach Eslohe abwandert. In Worten: "nunc et deinceps, und : pro temporum et locorum circumstantiis" wenn einmal die Zeit- und Ortsverhältnisse andere geworden, daß dann auch eine andere Entscheidung vorbehalten ist. Das liegt im Sinne dieser Worte. Nun kommt die Unterschrift:

Joannes Arnoldus de Reux, General-Vikar.
Köln, den 8. Juli 1711.

Pro copia etc: Franciscus Laurentius Laser, Vicarius Nehemensis, qua Notarius sacra auctoritate publice juratus, in electorali cancellaria Arnsbergensi examinatus, approbatus et immatriculatus, debite requisitus manu et signeto propriis.
Neheim, den 5. Nove. 1756.

Die Würfel sind gefallen, wenigsten für einen Zeitraum von 175 Jahren. Alle Beschwerden und Bittgesuche der Einwohner von Kückelheim-Marpe, die aber erst einsetzen konnten, nachdem sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hatten, prallen ab. Der Ministerialerlaß, d. d. Berlin vom 21. Dez. 1839, sagt: "Ueberdies ist die Pfarrei zu Eslohe bereits über 100 Jahre in ununterbrochenem Besitz dieser Stiftung, deren Fortbesitz für dieselbe nach der Aeußerung des Herrn Bischofs von Paderborn und der landrätlichen Behörde zu Meschede dringendes Bedürfnis ist." – Die Familie Dünnebacke hat nichts unterlassen, um das Benefizium zurückzuerlangen. Unterm 29. Januar 1840 schrieb das Generalvikariat Drüke: "Möchten Sie uns ferner mit Anträgen auf anderweitige Verwendung des Fonds jenes Primissariats behelligen, so werden Ihnen dieselben ohne Weiteres remittiert werden." (Nr. 954). – Dies war der Schluß aller bisherigen Verhandlungen: auch die Anträge auf Umwandlung der geistlichen Stiftung zur Errichtung einer Schule wurden von beiden Behörden abgelehnt. Ich betrachte die Ablehnung des Antrages auf Errichtung einer Schule für ein großes Glück, denn sonst war an Errichtung einer Vikarie wohl schwerlich zu denken. Zudem war aber auch die Umwandlung eines geistlichen Benefiziums zu einem weltlichen ohne besondere höhere kirchliche Ermächtigung nicht möglich."

V. Abteilung. Rückgabe des Primissariats.

Vom Jahre 1840 ab ruhte jede Tätigkeit, weil die Wiedergewinnung der Stiftung bei dem allseitigen Widerstande hoffnungslos schien. Von 1818 bis 1874 waren Primissariat und Vikarie in einer Hand vereinigt gewesen. 1874 starb der Vikar: aus bekannten Gründen konnte eine Neubesetzung nicht stattfinden; beide Benefizien waren nun wieder getrennt; auch die Vermögensverwaltung blieb fernerhin eine getrennte. Die früheren Vikare waren verpflichtet, zur Aufbesserung des Primissariatsfonds anfänglich 30 Rt., seit 1833 40 Rt. alljährlich herzugeben. Im J. 1879 starb auch der Pastor, und nun war die ganze Pfarrei verwaist; eine Besetzung war unmöglich. Es wurde eine Notseelsorge eingeführt. Erst im J. 1884 wurde es mir möglich gemacht, als Hilfsseelsorger, wie der offizielle Titel lautete, die Pfarrei zu verwalten. Da ich auf diese Weise praktisch und fühlbar die Arbeiten durchzukosten hatte und Einsicht nehmen konnte von dem wirklichen Sachverhalt des Primissariats, da war mein Entschluß gefaßt. Ich fand tatkräftige Hülfe an Herrn Geheimrat Prof. Dr. Neuhäuser in Bonn, gebürtig aus Kückelheim. Unsern vereinten Bemühungen ist dann auch das Werk geglückt. Mit Dank muß anerkannt werden, daß auch die Bischöfliche Behörde auf unsern Antrag gern eingegangen ist. In welchem Maße die Fürsorge des Herrn Prof. Neuhäuser Anerkennung gefunden, beweist ff. Schreiben:

"Paderborn, den 19. Januar 1891.

An Herrn Prof. Dr. Neuhäuser, Hochwohlgeboren zu Bonn. Nr. 506.

Euer Hochwohlgeboren verfehlen wir nicht, auf das geehrte Schreiben vom 13. d. Mts. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wir gern bereit sind, die Erwerbung von Korporationsrechten für die Filialkirchengemeinde Kückelheim herbeizuführen.

Das zur Erfüllung der gesetzlichen Verbindungen Erforderliche wird sofort veranlaßt werden.

Wir dürfen diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Euer Hochwohlgeboren für die lebhafte und erfolgreiche Teilnahme, welche Sie der Gemeinde Kückelheim zugewendet haben, unseren verbindlichsten Dank auszusprechen.

Das Bischöfliche General-Vikariat: Schulte.

Unterm 6. October 1886 erhielt ich ff. Verfügung von Paderborn:

"Nachdem nunmehr die Zurückverlegung des Primissariats nach Kückelheim wieder in Anregung gebracht ist, sind wir bereit, die bezüglichlichen Verhandlungen von Neuem aufzunehmen. Unsererseits wird die Zurückverlegung herbeigeführt werden, wenn die Eingesessenen der Gemeinde Kückelheim die jetzt in den Intraden des Primissariats bestehenden Dotationsbezüge für den zu ernennenden Geistlichen so weit erhöhen, daß letzterem neben einem freien Gehalte von jährlich 1.200 M. und freier Meßintention eine anständige Dienstwohnung dauernd zugesichert wird.

Euer Hochwürden beauftragen wir, mit den Eingesessenen von Kückelheim das Weitere zu verhandeln. Sobald uns der Nachweis erbracht ist, daß die von uns vorstehend rücksichtlich der Dotation aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, werden wir die Zurückverlegung des Primissariats nach Kückelheim anordnen.

Das General-Vikariat: Berhorst.

An Herrn Pfarrer Dornseiffer, Hochwürden zu Eslohe, Nr. 10156"

Nun gings an's Beraten und Ueberlegen, wie die noch fehlenden Kapitalien aufzubringen seien. es wurden verschiedene Vorschläge gemacht; ich bestand aber aufbarer Erlegung der gezeichneten Beträge. Drei Einwohner von Kückelheim zeichneten jeder 1.000 M., zwei je 500 M., zwei je 450 M., fünf 400 M., einer 350 M., drei 300 M., zwei 200 M., einer 150 M., drei 100 M., wieder Andere 60, 30, 20 und 10 M., so daß in kürzester Frist 10.000 M. vorhanden waren. Bei einem freundschaftlichen Besuche bei den einzelnen Bewohnern innerhalb der Pfarrei Eslohe kamen 600 M. auf. Ueberall herrschte große Begeisterung und Opferwilligkeit; kein einziger hat sich ausgeschlossen, das verlangte Normalgehalt von 1.200 M. wurde zuerst sichergestellt.

Sodann wurde eine neue Dienstwohnung mit Hausgarten beschafft. Die Eingesessenen leisteten Hand- und Spanndienst, und nahmen abwechselnd der Reihe nach die Arbeiter in Kost. Für etwa 3.000 M. barer Auslagen wurde eine schöne und gut eingerichtete Wohnung hergestellt. – Auch wurde die vorhandene Kapelle teilweise erneuert; nur eine Längsseite des Mauerwerkes blieb stehen; der Bau wurde bedeutend vergrößert, zwei Türmchen mit zwei größeren Glocken beschafft, ein neuer Altar, Beichtstuhl, Orgelbühne, neue Stühle und neuer Belag, alles aufs Beste eingerichtet; sogar bunte Fenster, und die 3 Chorfenster mit gemalten Rosetten. Monstranz, Kelch, Ciborium und schöne neue Paramente und Altar-Utensilien waren meistens ein Geschenk des Herrn Professors Neuhäuser, die Herstellung hat auch annähernd 3.000 M. gekostet. Jetzt ist alles bezahlt; eine großartige Zeit des Schaffens und Zusammenwirkens! Man wußte aber auch, was auf dem Spiele stand, und welches Ziel ihnen winkte! Die Filial-Kirchengemeinde Kückelheim-Marpe ist vollständig selbständig. Der Pfarrvikar hat alle Rechte und Vollmachten, die der Pastor von Eslohe hat. Auch fließen ihm alle Stolgebühren zu; ich habe nichts für mich zurückbehalten. Nur die Kirchensteuern sind noch gemeinsam; aber die sind nicht drückend; das Mittel derselben beträgt 12%. Nach Fertigstellung einiger Reparaturen wird auch die letzte Fessel hoffentlich noch fallen; dann ist die junge Gemeinde nicht bloß vom Pfarrer abgelöst, sondern auch von der Kirchspielsgemeinde. Kommt Zeit, kommt Rat! –

Vielleicht wird mancher Leser sagen: Die Leute haben sich aber in schwere Schulden gestürzt; wie wollen sie diese wieder los werden? – Ich sage, nein, es ist nicht so. Kückelheim-Marpe ist durch diese Aufgaben nicht ärmer geworden. Ihre Bewohner wissen nichts mehr von ihrer früheren Armut. Noch vor 30 Jahren waren Winterhaufen, Fruchtdiemen im Felde, für kein Geld zu sehen; jetzt sind solche allenthalben zu schauen, und dabei sind die Häuser noch vollgepfropft bis oben hin. – Ich habe mich anfangs auch mit ängstlichen Sorgen getragen, und mir die Frage über Verantwortung vorgelegt; aber meine Bedenken schwanden sehr bald wie Nebel vor der Sonne. Ich habe nichts zu bereuen.

VI. Vermögensstand der Vikarie in Kückelheim.

1. Bei der Paderborner Bank stehen	
1.570 M. 45 Pf., macht zu 4% =	62,80
2. In der Amtssparkasse Eslohe ruhen	
30.888 M. 97 Pf.; bringen zu 3 ¾ % =	1.159,20
3. Bei einem Privatmann in C.	
497 M. 67 Pf. und =	19,91
163 M. 47 Pf. je zu 4% =	6,54
4. Preußische Consols zu 3 ½ %	
1.662,51 M. an Zinsen =	58,19
Summa =	1.306,64

Danach beträgt der Kapitalstock die Summa von 34.783 M. 07 Pf.

Da voraussichtlich mit dem 1. Januar 1908 die Sparkassenzinsen sich auf 4% erhöhen werden, so erhöhen sich die Einnahmen aus der Amts-Sparkasse um 76 M. 32 Pf., = $1.306,64 + 76,32 = 1.382,96$ M., da nach Angaben des Herrn Vikars im Ganzen 70 Stiftmessen vorhanden sind, aber freie Intention gefordert worden ist, so sind $70 \times 1 \text{ M. } 50$ in Abzug zubringen = 105 M. Diese Summa von obigen 1.382 M. 96 Pf abgezogen, bleiben reines Einkommen 1.277 M. 96.

Hierzu kommen dann noch die Stolgebühren und die Vergütung für Bination.

Ich wünsche meinen Filial-Pfarrkindern in Kückelheim und in Salwey Gottes reichsten Segen.

Ende.